

ten im Vergleich mit den vom Sozialleistungsträger beigebrachten Gutachten sogar als qualitativ höherwertig eingeschätzt wird. Dies dürfte die Chancen der Klagepartei, auch substantiell Einfluss auf das Prozessgeschehen zu nehmen, weiter verbessern.

B. Wahrnehmung der eigenen Subjektstellung durch die Klägerinnen und Kläger

Bisher wurde festgestellt, dass das Recht, nach § 109 SGG ein Gutachten eines selbst gewählten Arztes einzuholen, *objektiv* die Einflussnahmemöglichkeiten der Klagepartei auf den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens verbessert und somit einen Beitrag zur prozessualen Chancengleichheit leistet. Nachfolgend soll darauf eingegangen werden, ob bzw. inwieweit die Klägerinnen und Kläger – nach der Einschätzung ihrer Bevollmächtigten – auch *subjektiv* ihre aktive Teilhabe am Prozess als stärker wahrnehmen, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde. Diese Aspekte sind empirisch schwer fassbar und können nur mittelbar überprüft werden. Betrachtet werden zu diesem Zweck die Angaben der Prozessbevollmächtigten zum Erlebnis der eigenen Rolle im Verfahren durch die Klägerinnen und Kläger, insbesondere im Verhältnis zu Gericht und Sozialleistungsträger. An Hand dieser Indizes soll die folgende Hypothese überprüft werden:

H_0 : Subjektstellung in Verfahren mit § 109 SGG = Subjektstellung in Verfahren ohne § 109 SGG

H_1 : Subjektstellung in Verfahren mit § 109 SGG $\neq$ Subjektstellung in Verfahren ohne § 109 SGG

Um Aussagen darüber zu erzielen, inwieweit das Gutachten nach § 109 SGG dazu beiträgt, dass die Klägerinnen und Kläger trotz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs ihre eigene Rolle im Prozess als gestärkt empfinden, wurden die Bevollmächtigten für alle Fälle, in denen das Klageziel ganz oder teilweise nicht erreicht wurde, unter der Frage Nummer 28 gebeten, zu den folgenden Aussagen bezüglich der Reaktion der Vertretenen auf den Prozessausgang Stellung zu nehmen:⁸¹³

- „Er / sie fühlte sich als bloßes Objekt des Verfahrens.“
- „Er / sie fühlte sich vom Gericht ernst genommen.“
- „Er / sie fühlte sich vom Sozialleistungsträger ernst genommen.“
- „Er / sie hatte den Eindruck, am Prozessverlauf aktiv mitgewirkt zu haben.“

Die Itemanalyse ergab bei keinem dieser Indikatoren, dass der Index ohne diesen bessere Zuverlässigkeitswerte erzielen würde, daher wurden alle vier Items in den Index

813 Vgl. Frage 28 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

aufgenommen. Dabei wurde die Aussage „Er / sie fühlte sich als bloßes Objekt des Verfahrens“ umgepolt in die neue Variable

- „Er / sie fühlte sich als bloßes Objekt des Verfahrens.“ (invers).

Der als Mittelwert aus den Zustimmungswerten dieser Items gebildete Index weist folgende Eigenschaften bei der Itemanalyse und der Reliabilitätsanalyse auf:

a) Itemanalyse	
aa) Itemschwierigkeit	
mittlerer Item-Mittelwert	3,194
Minimum	1,854
Maximum	3,730
bb) Trennschärfe	
Item-zu-Rest-Korrelation	
- Minimum	0,449
- Maximum	0,557
cc) Homogenität	
mittlere Item-Interkorrelation	0,408
Minimum	0,322
Maximum	0,480
b) Reliabilität des Gesamtindex	
Cronbachs Alpha	0,728
Spearman-Brown-Koeffizient	0,737
Guttman's Split-Half-Koeffizient	0,735
Guttman's Lambda	0,735

Tabelle 30: Index „Beurteilung der eigenen Subjektstellung durch die Klägerin / den Kläger“.

Im Mittel aller Verfahren, in denen die Klage nicht voll erfolgreich war, wurde ein Indexwert von 3,3707 gemessen. Vergleicht man nun die Indexwerte aus den Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG einerseits und ohne ein solches Gutachten ande-

rerseits, so zeigt sich keine signifikante Abweichung.⁸¹⁴ Auch bei weiterer Differenzierung nach dem Klageerfolg ändert sich dies nicht: Sowohl bei den voll erfolglosen⁸¹⁵ als auch bei den teilweise erfolgreichen Klagen⁸¹⁶ beeinflusst die Tatsache, dass ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, die Wahrnehmung der eigenen Subjektstellung durch die Klagepartei offenbar nicht. Lediglich bei einer gesonderten Betrachtung der Erledigungsarten lässt sich bei den Urteilen bzw. Gerichtsbescheiden ein signifikanter Unterschied feststellen: In den Verfahren, die durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendet wurden, übersteigt der Indexwert der Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden ist, denjenigen der Verfahren ohne ein solches Gutachten signifikant.⁸¹⁷

Da der Indexwert sich lediglich bei den Urteilen bzw. Gerichtsbescheiden signifikant unterscheidet, wurde bezweifelt, dass hierin tatsächlich ein Anhaltspunkt für eine Stärkung der subjektiv wahrgenommenen Subjektstellung durch das Gutachten *als solches* zu sehen ist. Stattdessen wurde vermutet, dass die Werte deshalb signifikant voneinander abweichen, weil in den untersuchten durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid beendeten Verfahren mehr teilweise erfolgreiche Urteile zu Stande kamen, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG vorlag. Dies würde bedeuten, dass die subjektiv wahrgenommene Subjektstellung nicht von der Gutachteneinholung als solcher, sondern vom Verfahrensausgang abhängt. Diese Vermutung wird bestärkt durch den Vergleich der Indexwerte von teilweise erfolgreichen Verfahren einerseits und ganz erfolglosen Verfahren andererseits. Hier übersteigt der Wert bei den Teilerfolgen denjenigen bei den voll erfolglosen Klagen mit einer schwachen Signifikanz.⁸¹⁸

Daneben wurde untersucht, welchen Einfluss die Erledigungsart auf den Eindruck der Klägerinnen und Kläger hat, im Prozess eine aktive Rolle gespielt zu haben. Dabei wurde für den gerichtlichen Vergleich bzw. die übereinstimmende Erledigungserklärung sowie für die Klagerücknahme festgestellt, dass hier der Indexwert jeweils mit ei-

814 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=68): 3,3346; ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=56): 3,4048; der Unterschied ist nicht signifikant.

815 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei voll erfolglosen Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=48): 3,2274; bei voll erfolglosen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=39): 3,2244; der Unterschied ist nicht signifikant.

816 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei teilweise erfolgreichen Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=20): 3,5917; bei teilweise erfolgreichen Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=17): 3,8186; der Unterschied ist nicht signifikant.

817 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei durch Urteil / Gerichtsbescheid beendeten Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=19): 2,9123; bei durch Urteil / Gerichtsbescheid beendeten Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=11): 1,8409; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

818 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert den teilweise erfolgreichen Klagen (N=37): 3,6959; bei den voll erfolglosen Klagen (N=87): 3,2261; die Abweichung ist signifikant auf dem 10%-Niveau.

ner schwachen Signifikanz höher ist als im Mittel der anderen Erledigungsarten.⁸¹⁹ Umgekehrt wurde die aktive Teilhabe am Prozess bei den durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Verfahren hoch signifikant geringer eingeschätzt als bei den anderen Erledigungsarten.⁸²⁰ Differenziert man jedoch die durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Verfahren nach dem Klageerfolg, so relativiert sich dieser Eindruck: Zwar konnte wegen der zu geringen Fallzahl der teilweise stattgebenden Urteile (N=4) keine Signifikanz festgestellt werden, dennoch scheint auch bei den Urteilen die wahrgenommene Subjektstellung zumindest auch vom Erfolg der Klage abzuhängen.⁸²¹ Um die Annahme zu überprüfen, bei einer Beendigung durch Urteil werde die eigene Subjektstellung der Klagepartei unabhängig vom Klageerfolg geringer wahrgenommen als bei anderen Erledigungsarten, wurden lediglich die voll erfolglosen Verfahren betrachtet und Urteile bzw. Gerichtsbescheide einerseits mit Klagerücknahmen andererseits verglichen. Dabei zeigte sich eine deutliche Abweichung: Bei den Klagerücknahmen wurde nach der Einschätzung der Bevollmächtigten die eigene Subjektstellung durch die Vertretenen hoch signifikant höher bewertet als bei Urteilen und Gerichtsbescheiden.⁸²²

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Eindruck der Klagepartei, im Prozess eine aktive Rolle gespielt zu haben, hauptsächlich vom Ergebnis des Verfahrens abhängig zu sein scheint. Eine positive Auswirkung des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens in dem Sinne, dass dieses auch, wenn es der Klage letztlich nicht zum Erfolg verhilft, den Eindruck der Partei, aktiv in den Prozess eingebunden zu sein, stärkt, konnte nicht beobachtet werden. Hingegen scheint die Wahrnehmung der eigenen Subjektstellung zumindest auch von der Erledigungsart abzuhängen: Bei den voll erfolglos gebliebenen Verfahren hatten diejenigen Klägerinnen und Kläger, die ihre Klage zurückgenommen haben, einen stärkeren Eindruck, aktiv im Prozess mitgewirkt zu haben als diejenigen, deren Klage durch Urteil abgewiesen wurde. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass die Klagerücknahme aus klägerischer Sicht auf einer *eigenen* und nicht wie das Urteil auf einer *fremden* Entscheidung fußt.

819 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei gerichtlichem Vergleich / übereinstimmender Erledigungserklärung (N=33): 3,7323 gegenüber 3,2335 bei den anderen Erledigungsarten (N=91); Klagerücknahme (N=61): 3,5847 gegenüber 3,1548 bei den anderen Erledigungsarten (N=63); beide Abweichungen sind signifikant auf dem 10%-Niveau.

820 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei Urteil / Gerichtsbescheid (N=30): 2,5194 gegenüber 3,6365 bei den anderen Erledigungsarten (N=94); die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

821 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei teilweise stattgebender Entscheidung durch Urteil / Gerichtsbescheid (N=4): 3,3958 gegenüber 2,3846 gegenüber voller Klageabweisung durch Urteil / Gerichtsbescheid (N=26); die Abweichung ist wegen der zu geringen Fallzahl in der erstgenannten Gruppe nicht signifikant.

822 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei Klagerücknahme (N=61): 3,5847; bei voller Abweisung durch Urteil oder Gerichtsbescheid (N=61): 2,3846; diese Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.